

**Schweizerische Stiftung zur  
Förderung unabhängiger Information (SSUI)**

Jurablickstrasse 69, CH-3095 Spiegel

Tel. +41 (0)31 972 77 88

kontakt@infosperber.ch

www.infosperber.ch

# INFOSperber

Schweizer Presserat  
Geschäftsstelle  
Münzgraben 6  
**3011 BERN**

1. November 2018

## **Stellungnahme zur Beschwerde Mario Aldrovandi vom 11.9.2018**

Sehr geehrte Mitglieder des Presserats

Fristgerecht nehme ich zur erwähnten Beschwerde wie folgt Stellung.

Der Beschwerdeführer macht geltend, Infosperber habe namentlich Artikel 3 und 5 der Erklärung sowie Artikel 5.1 der Richtlinien verletzt.

Ferner beanstandet der Beschwerdeführer, dass Infosperber seine gemäss Zivilgesetzbuch eingereichte Gegendarstellung nicht veröffentlicht hat.

Der Artikel auf Infosperber fasste wesentliche Teile einer Urteilsbegründung des Kreisgerichtes Werdenberg-Sarganserland zusammen (siehe Beilage). Es gehört zur Aufgabe der Medien, über Urteile und deren Begründung die Öffentlichkeit zu informieren. Es ist dabei nicht zwingend, die von einem Gericht Verurteilten zum gefällten Urteil und zur Urteilsbegründung Stellung nehmen zu lassen.

Das Gericht hat nach Anhörung aller Seiten ein Urteil gefällt. Über ein Urteil und dessen Begründung können Medien berichten, ohne die beteiligten Kläger und Angeklagten nochmals Stellung nehmen zu lassen. Dies auch in Fällen wie dem vorliegenden, bei denen ein Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Letzteres hat Infosperber von Anfang an klar gemacht mit der Information, dass die Verurteilten gegen das Urteil Berufung eingelegt haben.

In einem noch am Eingangstag von Infosperber veröffentlichten Meinungseingang machte Aldrovandi geltend, die im Artikel als ein Beispiel angeführte Schlagzeile «Nie wieder Kesb – nie wieder Terror» habe es nie gegeben, «weder auf der Titelseite noch sonst in den Obersee-Nachrichten» (siehe Schluss des Belegs 2 des Beschwerdeführers).

Diese Schlagzeile erschien jedoch als Überschrift eines von den Obersee-Nachrichten veröffentlichten Leserbriefs (siehe Ziffer 1.45.h auf Seite 16 und Ziffer 42 auf Seite 98 des beigelegten Urteils). Für das Verbreiten von Überschriften und Inhalten von Leserbriefen ist die Redaktionsleitung verantwortlich.

Zahlreiche ganz ähnliche Titel und Einträge sind auf der Leserbrief-Seite und auf der Facebook-Seite der Obersee-Nachrichten erschienen. Das Gericht qualifizierte dies als eine «unzulässige Herabsetzung» und «eine für deren berufliche Ehre schädigende Berichterstattung» (Seite 99 des Gerichtsurteils).

Am 7. September reichte Aldrovandi einen zweiten Meinungseintrag zur Publikation auf Infosperber ein (Beleg 4 des Beschwerdeführers). Das Urteil sei nicht rechtskräftig und damit sei er nicht verurteilt worden (vgl. Urteil Seite 208ff).

Infosperber lehnte diesen Meinungseintrag ab und begründete dies gegenüber Aldrovandi (Beleg 5 des Beschwerdeführers): Der Meinungseintrag wecke den falschen Eindruck, dass wir nicht darüber informierten, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Linda Stibler hatte jedoch von Anfang an geschrieben, dass Berufung eingelegt wurde. Weiter sei die Darstellung im Meinungseintrag falsch, dass Aldrovandi nicht verurteilt worden sei. Er sei erstinstanzlich verurteilt. Beide im eingereichten Meinungseintrag vorgebrachten Vorwürfe sind gegenüber der Journalistin beruflich ehrverletzend. Deshalb haben wir diese Vorwürfe nicht verbreitet.

Nach der Ablehnung dieses Meinungseintrags beanstandete Aldrovandi diverse Ungenauigkeiten im Artikel (Beleg 6 des Beschwerdeführers). Da es nicht um die Kernaussage des Artikels ging, und weil die angeblichen «Fehlinformationen» nicht auf Anhieb überprüft werden konnten, machte ich Aldrovandi darauf aufmerksam, dass er eine Gegendarstellung gemäss Art. 28 ZGB einreichen könne (Beleg 7).

Postwendend reichte der Beschwerdeführer eine Gegendarstellung zu insgesamt acht Passagen des Infosperber-Artikels ein (Beleg 9 des Beschwerdeführers).

Die Gegendarstellung sprengte den Rahmen von Art. 28 ZGB. Trotzdem wollte ich die eingereichte Gegendarstellung nicht einfach ablehnen, sondern mich mit dem Beschwerdeführer – wie das in solchen Fällen üblich ist – mündlich auf eine rechtskonforme Gegendarstellung einigen (Beleg 10 des Beschwerdeführers). Dieser lehnte ab und beharrte darauf, dass die Gegendarstellung rechtlich korrekt sei (Beleg 11 des Beschwerdeführers).

Darauf teilte ich dem Einreicher der Gegendarstellung mit, dass Infosperber bereit sei, eine Gegendarstellung zu zwei Tatsachen-Darstellungen in leicht abgeänderter Form zu publizieren, die Gegendarstellungen zu den restlichen Passagen jedoch mit Begründungen ablehnt (Belege 11 bis 15 des Beschwerdeführers).

Aldrovandi lehnte den Vorschlag von Infosperber pauschal ab.

Es wäre dem Beschwerdeführer unbenommen gewesen, das Gegendarstellungs-Begehren richterlich beurteilen zu lassen. Das hat er nicht getan.

Es ist nicht Aufgabe des Presserats, über die Rechtmässigkeit einer Gegendarstellung zu befinden. Dafür ist der Rechtsweg vorgesehen.

Wenn sich der Presserat ein Urteil darüber machen möchte, ob der Artikel von Linda Stibler die Urteilsbegründung insgesamt richtig wiedergegeben hat, dann muss er diese

Urteilsbegründung lesen. Das Gericht verurteilte die Obersee-Nachrichten und deren verantwortliche Redaktoren Bruno Hug und Mario Aldrovandi wegen einer «persönlichkeitsverletzenden Kampagne gegen Walter Grob und die Stadt Rapperswil-Jona» (Urteil Seite 208). Zahlreiche Passagen in der Zeitung und auf der Zeitungs-Facebook-Seite, im SMD etc. verlangte das Gericht zu löschen.

Mit freundlichen Grüßen



Urs P. Gasche

Schweizerische Stiftung zur Förderung unabhängiger Information  
Infosperber

#### **BEILAGEN**

1. Stellungnahme der Autorin Linda Stibler
2. Auszüge aus der Urteilsbegründung des Kreisgerichtes Werdenberg-Sarganserland
2. Urteil mit Begründung des Kreisgerichtes Werdenberg-Sarganserland